

ACCON GmbH · Büro Nördlingen · Schöfflesmarkt 9 · 86720 Nördlingen

Gemeinde Oberostendorf
Herr Bürgermeister Holzheu
Kichstraße 7
86869 Oberostendorf

**per E-Mail an: rathaus@oberostendorf.com
voit@daurerhasse.de**

ACCON GmbH
Büro Nördlingen
Schöfflesmarkt 9
86720 Nördlingen

Isabel Trautsch
Tel.: 09081 / 276 265-2
Fax: 09081 / 276 265-9
isabel.trautsch@accon.de

Nördlingen, 30.07.2021
IT 9385_05_S

Stellungnahme zu den Einwänden und Anmerkungen der Landwirte, des Bayerischen Bauernverbandes, des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde des LRA Ostallgäu zum Geruchsmissionsgutachten ACB-0221-9385/04 vom 19.02.2021 „Aufstellung des Bebauungsplans `Gewerbegebiet Nordost – Lengenfelder Straße` der Gemeinde Oberostendorf im Landkreis Ostallgäu“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Holzheu,

wie gewünscht nehme ich Stellung zu den Einwänden und Anmerkungen der Landwirte, des Bayerischen Bauernverbandes, des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde des LRA Ostallgäu zum Geruchsmissionsgutachten ACB-0221-9385/04 „Aufstellung des Bebauungsplans `Gewerbegebiet Nordost – Lengenfelder Straße` der Gemeinde Oberostendorf“ vom 19.02.2021.

Allgemeines:

Die Gemeinde Oberostendorf plant die Ausweisung neuer Gewerbeflächen im Ort durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nordost – Lengenfelder Straße“. Im Umgriff des Plangebiets befindet sich bereits ein landwirtschaftlicher Betrieb, der jedoch stillgelegt ist. Die Fahriloanlage wird derzeit an einen ortsansässigen Landwirt verpachtet. Die Gebietsflächen sind als Gewerbegebiet einzuordnen. In der nahen und weiteren Nachbarschaft des Plangebiets befinden sich insgesamt fünf landwirtschaftliche Betriebe mit bestehender oder genehmigter Tierhaltung, deren Betreiber teilweise Bedenken gegen das Geruchsmissionsgutachten ACB-0221-9385/04 vom 19.02.2021 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet geäußert haben.

ACCON GmbH
Gewerbering 5 · 86926 Greifenberg · Germany
Tel.: +49 8192 99 60-0
Fax: +49 8192 99 60-29
info@accon.de · www.accon.de
Ein Mitglied der iC Gruppe

Geschäftsführer
Markus Petz
Dr. Wolfgang Henry
DI. Dr. Wolfgang Unterberger
Amtsgericht Augsburg, HRB 20379
Ust-IdNr.: DE129277346

Bankverbindung
Deutsche Bank Landsberg a. L.
IBAN: DE33 7007 0024 0745 0695 00, BIC: DEUTDEDB702
Sparkasse Landsberg-Dießen
IBAN: DE81 7005 2060 0008 1454 35, BIC: BYLADEM1LLD

Im Folgenden werden diese Bedenken von unserer fachtechnischen Seite beurteilt. Einige Punkte wurden aufgenommen und die zu erwartende Geruchsbelastung mit Hilfe einer überarbeiteten Ausbreitungsrechnung neu berechnet und die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften geprüft. Die Ergebnisgrafik ist in Abbildung 1, Seite 6, dargestellt.

Einwendungen der beteiligten Kreise:

- **Landwirtschaftlicher Betrieb Angerstraße 5, Flurstück 34 und 316:**

Direkt im Norden grenzt der ausgesiedelte Stall auf dem Flurstück 316 des landwirtschaftlichen Betrieb Angerstraße 5 an das Plangebiet an. Innerorts in der Angerstraße 5 auf dem Flurstück 34 befindet sich die ursprüngliche Hofstelle, die derzeit noch als Tierhaltungsbetrieb aktiv ist. Das Jungvieh des Betriebes wird noch hier gehalten, soll aber zukünftig ebenfalls zu den Milchkühen auf das Flurstück 316 ausgesiedelt werden. Darauf weisen auch die Betreiber, Familie Kögl, in ihrem Schreiben vom 12.07.2021 hin. Zudem seien mehrere Fahrsilos geöffnet.

Es wurde eine weitere Berechnung durchgeführt, in der das Jungvieh in dem neuen Stall auf der Aussiedlungsfläche und jeweils ein Fahrsilo für Gras und eines für Mais als geöffnet modelliert wurden. Aufgrund eines nun vorliegenden Plans des Aussiedlungsvorhabens wurden in dieser Berechnung ebenfalls ein Laufhof für das Jungvieh und ein Laufhof für die Milchkühe auf der Ostseite des Stalls berücksichtigt. Das Ergebnis ist in Abbildung 1, Seite 6, dargestellt.

Weitere Erweiterungsmöglichkeiten sind in nördlicher Richtung möglich.

Ein geplantes Wohnhaus auf der Aussiedlungsfläche ist aus lufthygienischer Sicht nicht relevant, da dieses Wohnhaus dem Betreiber der Hofstelle gehört und er die von seinem Betrieb verursachten Geruchsimmissionen dulden muss.

Eine existierende geschlossene Güllegrube ist aus gutachterlicher Sicht wie eine nicht vorhandene Güllegrube zu behandeln, da aus einer Güllegrube, die mit einem Betondeckel geschlossen ist, keine Geruchsemissionen ausgehen.

- **Landwirtschaftlicher Betrieb Lengenfelder Straße 9, Flurstück 301:**

Der landwirtschaftliche Betrieb Lengenfelder Straße 9 auf dem Flurstück 301 befindet sich im Osten des Plangebiets. Der Besitzer, Herr Ernst Wittlinger, weist in seinem Schreiben vom 11.07.2021 darauf hin, dass sein Stall für 400 Mastschweine ausgelegt ist, im Gutachten ACB-0221-9385/04 von 400 Stellplätzen für Muttersauen mit Ferkeln ausgegangen wurde. Weiter bemängelt er, dass die Kollegen, die vor Ort waren, keinerlei Fachkenntnis von der Landwirtschaft hatten.

Die Kollegen, die vor Ort waren, sind unsere Kollegen aus dem Bereich Schall, die freundlicherweise mit einem Fragenkatalog, den ich vorbereitet hatte, den Ortstermin für mich mit abgearbeitet haben. Sicherlich war das Wissen in Bezug auf die Landwirtschaft begrenzt, aber im Vordergrund stand die Beantwortung des Fragenkatalogs. Hierbei wurde der Unterschied zwischen Mastschweine und Muttersauen mit Ferkeln vernachlässigt. Es wurden Muttersauen mit Ferkeln in der Berechnung berücksichtigt, da diese mit einer größeren Einzeltiermasse beziffert werden. Somit wurden höhere Großvieheinheiten mit größeren Geruchsfrachten bestimmt als die gleiche Anzahl an Mastschweinen. Dies kann als ein konservativer Modellansatz angesehen werden.

Eine zweite Anfahrt mit zusätzlichen Kosten ist zur Beantwortung der Fragen wenig wirtschaftlich im Sinne der Gesamtsituation.

Weiter führte Herr Wittlinger aus, dass die Immissionsgrenzwerte nach GIRL nicht angewendet würden. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar, die Immissionsgrenzwerte der GIRL sind wesentlicher Bestandteil des Gutachtens und die genaue Definition ist in Abschnitt 2.2.1 im Gutachten ACB-0221-9385/04 dargestellt. Eine Verschärfung der Grenzwerte durch eine neue Gesetzgebung gibt es nicht - entgegen der Behauptung von Herrn Wittlinger.

- **Landwirtschaftlicher Betrieb Lengenfelder Straße 7, Flurstück 311:**

Der landwirtschaftliche Betrieb Lengenfelder Straße 7 auf dem Flurstück 311 befindet sich im Osten des Plangebiets. Der Besitzer, Herr Josef Müller, weist in seinem Schreiben vom 12.07.2021 darauf hin, auch bei ihm mehrere Fahrsilos geöffnet seien. Dies wurde in der neuen Berechnung berücksichtigt. Es wurden jeweils zwei Fahrsilos für Gras und zwei für Mais angenommen. Das Ergebnis ist in Abbildung 1, Seite 6, dargestellt.

Weitere Erweiterungsmöglichkeiten sind in nördlicher Richtung möglich.

Seine schriftliche Aussage „Des Weiteren ist jegliche landwirtschaftliche Immission von den landwirtschaftlichen Betrieben in Oberostendorf zu dulden“ gehört nicht in ein Geruchsmissionsgutachten, dies im Bebauungsplan zu verankern, obliegt der Gemeinde.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Herr Müller keine Erlaubnis erteilt hatte, Fotos von seinem Betrieb zu erstellen. Die Aufnahmen dienen dem Gutachter zur Dokumentation der Hofstelle und zur Modellierung. Ohne Fotos wird eine fehlerfreie Modellierung erheblich aufwändiger. Die mangelnde Kooperationsbereitschaft in der schwierigen Sachlage ist bedauerlich.

- **Landwirtschaftlicher Betrieb Buchenweg 2, Flurstück 40, 314/2, 314/4, 314/5, 314/7:**

Der Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebs Buchenweg 2 hat keine Anmerkungen oder Kritikpunkte an dem Geruchsmissionsgutachten ACB-0221-9385/04 vorgebracht.

- **Landwirtschaftlicher Betrieb Angerstraße 2, Flurstück 320:**

Der Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebs Angerstraße 2 hat keine Anmerkungen oder Kritikpunkte an dem Geruchsimmissionsgutachten ACB-0221-9385/04 vorgebracht.

- **Landwirtschaftlicher Betrieb Lengenfelder Straße 1, Flurstück 47:**

Der landwirtschaftliche Betrieb Lengenfelder Straße 1 befindet sich im Umgriff des Bebauungsplans am südlichen Rand des Plangebiets. Der Betrieb ist nicht mehr aktiv, die Fahrsiloanlage wird jedoch weiterhin bewirtschaftet. Der Besitzer, Herr Anton Hartmann, weist in seinem Schreiben vom 12.07.2021 darauf hin, dass aufgrund des Betriebs der Fahrsiloanlage auf seinem Grundstück eine Abhängigkeit zwischen der Nutzung der Fahrsilos und des angrenzenden Gewerbegebiets besteht. Diese Abhängigkeit wurde im Gutachten ACB-0221-9385/04 festgestellt, die beiden Fahrsiloanlagen auf den Flurstücken 47 (Lengenfelder Straße 1) sowie auf den Flurstücken 314/2 bzw. 314 des landwirtschaftlichen Betriebs Buchenweg 2 verursachen im Süden des Plangebiets eine Überschreitung des Übergangswerts vom Gewerbegebiet zum Außenbereich von 20 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr. Im Gutachten wird darauf hingewiesen, dass sich in diesen Bereichen keine Betriebe ansiedeln können, Straßen, Parkplätze und Grünflächen jedoch möglich sind. Unannehmlichkeiten für den Grundstückseigentümer sowie den Bewirtschafter der Fahrsiloanlage des Flurstücks 47 sind damit ausgeschlossen.

- **Bayerischer Bauernverband:**

Im Schreiben vom 14.07.2021 weist Herr Thomas Kölbl darauf hin, dass der landwirtschaftliche Betrieb Müller, Lengenfelder Straße 7, vor einigen Jahren ausgesiedelt hat und nun das geplante Gewerbegebiet an ihn heranrückt und hier Einschränkungen befürchtet werden. Der landwirtschaftliche Betrieb Lengenfelder Straße 7 liegt in östlicher Richtung und somit nahezu in Hauptwindrichtung, so dass die Emissionen dieses Betriebs eher in Richtung Osten und somit weiter weg vom Plangebiet getragen werden als in dessen Richtung. Hier sind Erweiterungsmöglichkeiten z. B. in Richtung Norden möglich. Eine Emissions-Duldungsverpflichtung im Grundbuch einzutragen ist nach Aussage des Planers nicht mehr möglich, da die meisten Grundstücke bereits im Besitz des Investors sind. Ob ein solcher Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen wird, liegt im Ermessen der Gemeinde.

Die Annahme, dass immer nur ein Silo geöffnet ist, ist eine gängige Vorgehensweise bei der Erstellung von Geruchsimmissionsgutachten und stellt normalerweise die reale Geruchssituation im Jahresverlauf zufriedenstellend dar. Dennoch wurden eine weitere Berechnung durchgeführt, in der mehrere Fahrsilos als geöffnet modelliert wurden. Das Ergebnis ist in Abbildung 1, Seite 6, dargestellt.

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:**

Im Schreiben vom 15.07.2021 wird darauf hingewiesen, dass der landwirtschaftliche Betrieb nördlich des Plangebiets die Aussiedlung des Jungviehs der innerörtlichen Hofstelle Angerstraße 5 sowie die Errichtung eines Wohnhauses auf der Aussiedlungsfläche plant. In der erneuten Berechnung der Geruchssituation wurden das ausgesiedelte Jungvieh dort berücksichtigt. Das Ergebnis ist in Abbildung 1, Seite 6, dargestellt.

- **Untere Immissionsschutzbehörde:**

Die Untere Immissionsschutzbehörde hat keine Anmerkungen oder Kritikpunkte an dem Geruchsimmisionsgutachten ACB-0221-9385/04 vorgebracht.

Lufthygienische Beurteilung der Gesamtsituation:

Es wurde eine neue Ausbreitung der Geruchsstoffe mit den in Abschnitt 4 des Geruchsimmisionsgutachten ACB-0221-9385/04 dargestellten Annahmen berechnet. Außerdem wurden die zusätzlichen Fahrsilos der Betriebe Lengenfelder Straße 7 und dem Aussiedlerhof der Angerstraße 5 sowie die Aussiedlung des Jungviehs berücksichtigt.

In Abbildung 1 sind die Ergebnisse der bewerteten Geruchsstundenhäufigkeiten eines Jahres (Geruchsstunden-Zeitanteile der Jahresstunden in Prozentangaben) für den bodennahen Bereich von 0 m bis 3 m im Plangebiet grafisch dargestellt.

In einem großen Bereich des Plangebiets wird der Grenzwert nach GIRL für ein Gewerbegebiet von 15 % relativen Häufigkeiten der Geruchsstunden pro Jahr sicher eingehalten. Am nördlichen Rand des Plangebiets wird dieser Grenzwert überschritten. Ein möglicher Übergangswert vom Gewerbegebiet zum Außenbereich von 20 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr wird in diesem Bereich mit Geruchsprognosewerten von 21 % bis 30 % der Jahresstunden an der Grenze zur Aussiedlungsfläche des Betriebs Angerstraße 5 nicht eingehalten. Im Südwesten des Plangebiets wird dieser Übergangswert vom Gewerbegebiet zum Außenbereich von 20 % Geruchsstundenhäufigkeit ebenfalls deutlich überschritten. An der Grenze zur Aussiedlungsfläche des Betriebs Buchenweg 2 werden bis zu 46 % und im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebs Lengenfelder Straße 1 bis zu 43 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr (100 % direkt an den Fahrsilos) prognostiziert. In diesen Bereichen können sich keine Betriebe ansiedeln, Straßen, Parkplätze und Grünflächen sind jedoch möglich.

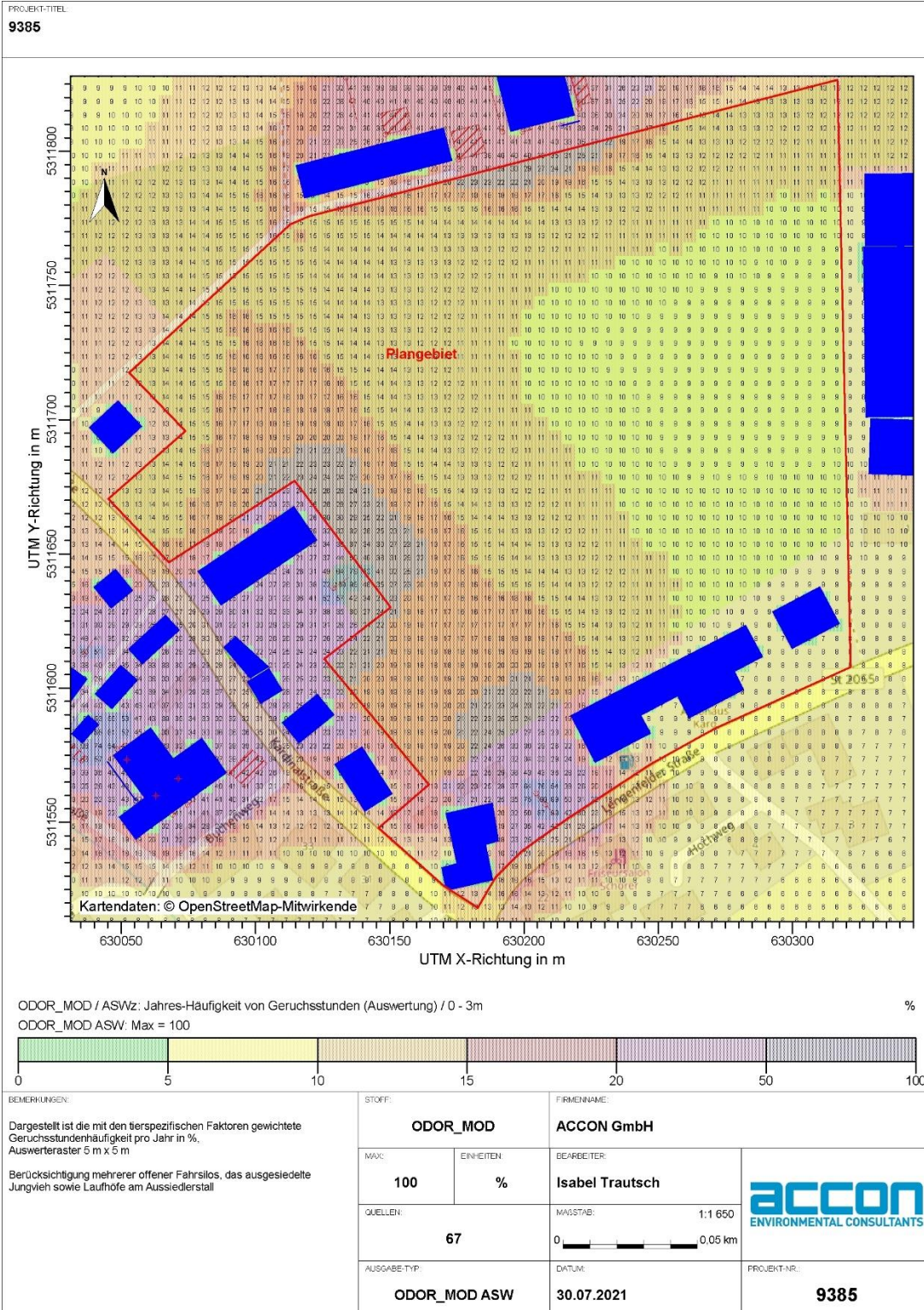


Abbildung 1: Prognostizierte Jahreshäufigkeit von bewerteten Geruchsstunden in der Luftschicht von 0 m bis 3 m über Erdboden

Die Überschreitung im Norden wird durch die angrenzende Güllegrube sowie die offenen Tore des Stallgebäudes auf der Aussiedlungsfläche des Betriebs Angerstraße 5 verursacht. Die Überschreitungen im Südosten des Plangebiets entstehen durch die Fahrsiloanlagen auf der Aussiedlungsfläche des Betriebs Buchenweg 2 und durch die Fahrsiloanlage des Betriebs Lengfelder Straße 1.

Um dennoch gesunde Wohnverhältnisse bzw. den Schutz der zukünftigen Bewohner und Gewerbetreibender vor unzulässigen Geruchsmissionen durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe gewährleisten zu können, wird empfohlen, die Baufenster im Plangebiet so festzulegen, dass sich in den Bereichen einer Überschreitung des Übergangswertes von 20 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr keine Gewerbebetriebe ansiedeln können. Die Nutzungen für Straßen, Parkplätze oder Grünflächen sind möglich.

Zusammenfassung:

Die Gemeinde Oberostendorf plant die Ausweisung neuer Gewerbeflächen im Ort durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nordost - Lengfelder Straße“. Im Umgriff des Plangebiets befindet sich bereits ein landwirtschaftlicher Betrieb, der jedoch stillgelegt ist. Die Fahrsiloanlage wird derzeit an einen ortsansässigen Landwirt verpachtet.

Die Gebietsflächen sind als Gewerbegebiet einzuordnen.

In der nahen und weiteren Nachbarschaft des Plangebiets befinden sich insgesamt fünf landwirtschaftliche Betriebe mit bestehender oder genehmigter Tierhaltung, deren Betreiber teilweise Bedenken gegen das Geruchsmissionsgutachten ACB-0221-9385/04 vom 19.02.2021 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet geäußert haben.

Es wurde mit Hilfe einer überarbeiteten Ausbreitungsrechnung die zu erwartende Geruchsbelastung durch die landwirtschaftlichen Betriebe im Plangebiet festgestellt und die Einhaltung immissions-schutzrechtlicher Vorschriften beurteilt.

Die Geruchsemissionen wurden anhand der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 berechnet. Die Ausbreitungsrechnung für die Geruchsstoffe erfolgte mit dem TA-Luft-konformen Simulationsmodell AU-STAL2000G. Zur Beurteilung wurden die Immissionswerte anhand der Geruchsmissions-Richtlinie bestimmt und gemäß den darin festgelegten Grenzwerten und Beurteilungskriterien bewertet.

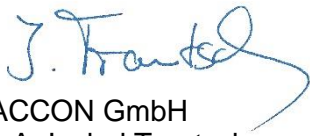
Es zeigt sich, dass in einem großen Bereich des Plangebiets der Grenzwert nach GIRL für ein Gewerbegebiet von 15 % relativen Häufigkeiten der Geruchsstunden pro Jahr sicher eingehalten wird. Im übrigen Bereich des Plangebiets wird, bis auf einen kleinen Bereich am nördlichen Rand sowie an der Grenze zur Aussiedlungsfläche des Betriebs Buchenweg 2 und im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebs Lengenfelder Straße 1, ein möglicher Übergangswert von Gewerbegebiet zum Außenbereich von bis zu 20 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr sicher eingehalten.

Für die Bereiche, in denen auch dieser Übergangswert überschritten wird, wird empfohlen, hier im Bebauungsplan keine Ansiedlung von Gewerbebetrieben vorzusehen. Dann ist der Schutz der zukünftigen Bewohner und Gewerbetreibende vor unzulässigen Geruchsimmissionen durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet.

Die abschließende Beurteilung und Interessenabwägung obliegen der Genehmigungsbehörde.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



ACCON GmbH
i. A. Isabel Trautsch